

Sitzung vom 23. Januar 2002

93. Anfrage (Umsetzung des Punktspielautomatenverbots)

Kantonsrat Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Kantonsrätin Nancy Bolleter-Malcolm, Seuzach, haben am 5. November 2001 folgende Anfrage eingereicht:

In zwei Abstimmungen haben sich die Stimmbürgerinnen und Stimmbürger des Kantons anfangs der Neunzigerjahre für ein Verbot von Geldspielautomaten ausgesprochen. Mitentscheidend für das Verdikt des Soveräns war die Tatsache, dass unkontrolliertes Spielen an Geldspielautomaten in zahlreichen Fällen zu einer ruinösen Spielsucht führte.

Nach der Demontage der Geldspielkästen im Frühjahr 1995 ist die Spielsucht deutlich zurückgegangen, wie Erhebungen eindrücklich beweisen. Auf dem Umweg über die Punktspielautomaten haben in der Folge aber einzelne Automatenbetreiber versucht, erneut ins lukrative Geschäft einzusteigen. In diversen Gaststätten sind Automaten installiert worden, die statt direkter Geldausschüttungen den Spielern Punktgewinne anzeigen. Der Reiz, sich an einem Punktspielautomaten zu vergnügen, ist nur vorhanden, wenn Punktgewinne in bare Münze umgewandelt werden können. Offenbar ist dies in verschiedenen Gaststätten gang und gäbe, wie übereinstimmend in der Presse berichtet wird.

Vor einem Jahr hat der Bundesrat entschieden, dass Punktspielautomaten aus den Gaststätten entfernt werden müssen, weil sie ein hohes Missbrauchspotenzial aufweisen. Im Kanton Zürich ist die Umsetzung dieses Beschlusses noch durch mehrere Rekurse blockiert. Verschiedene Automatenbetreiber nützen nun in Zusammenarbeit mit einzelnen Wirten diesen Aufschub aus, um weiterhin unlautere Gewinne machen zu können.

Im Zusammenhang mit dieser unerfreulichen Entwicklung bitten wir den Regierungsrat um die Beantwortung der folgenden Fragen:

1. Wie weit ist dem Regierungsrat die Tatsache bekannt, dass in verschiedenen Gaststätten Punktgewinne an Spielautomaten in bar ausbezahlt werden und somit gesetzeswidrig gehandelt wird?
2. Weshalb hat der Regierungsrat zu den eingegangenen Rekursen gegen die verschärften Gesetzesbestimmungen noch nicht Stellung genommen, obwohl der Bundesrat die Punktspielautomaten bereits vor einem Jahr verboten hat?
3. Wann kann damit gerechnet werden, dass der hängige Entscheid in der genannten Angelegenheit getroffen wird?

Auf Antrag der Direktion für Soziales und Sicherheit
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Anfrage Hanspeter Amstutz, Fehraltorf, und Nancy Bolleter-Malcolm, Seuzach, wird wie folgt beantwortet:

Punktespielautomaten ohne eigenen Auszahlmechanismus, die in vielen Gastwirtschaften und Spiellokalen anzutreffen sind, galten gemäss der früherer Praxis des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartementes nicht als Geldspielautomaten und unterstanden deshalb auch nicht der eidgenössischen Spielbankengesetzgebung. Da der Gewinn lediglich aus Punkten besteht, die zu Freispielen berechtigen, wurden die Punktespielautomaten auch nicht vom kantonalen Unterhaltungsgewerbe-gesetz (UGG, LS 935.32) erfasst. In §4 UGG wird das Aufstellen und der Betrieb von Geldspielautomaten und anderen Apparaten verboten, bei denen gegen Leistung eines Einsatzes Geld oder Warengewinne abgegeben werden. Das Aufstellen von Punktespielautomaten war demnach grundsätzlich erlaubt, solange für die gewonnenen Punkte nicht ein Entgelt in Form von Geld oder Naturalien abgegeben wurde. Nachdem es in verschiedenen Kantonen zu strafrechtlichen Verurteilungen wegen verdeckt ausgeschütteter Gewinne in Form von Bargeld oder anderer vermögenswerter Vorteile gekommen war, änderte das EJPD seine Praxis und widerrief am 21. Dezember 1999 die Zulassungsverfü-

gungen für Punktespielautomaten. Mit Urteilen vom 31. Mai und 7. Juli 2000 schützte das Bundesgericht die Qualifizierung der fraglichen Geräte als Geldspielautomaten. Unter Bezugnahme auf die erwähnten Bundesgerichtsurteile verfügte die Direktion für Soziales und Sicherheit am 6. November 2000, Punktespielautomaten seien bis zum 31. Dezember 2000 ausser Betrieb zu setzen und aus der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten zu entfernen. Da mehrere Betreiber von Punktespielautomaten gegen die Abräumfrist Rechtsmittel einlegten, sahen die für die Kontrolle der Spielapparate zuständigen Gemeindebehörden bisher davon ab, das Verbot durchzusetzen. Nachdem der Regierungsrat mit Beschluss vom 28. November 2001 auf die Rechtsmittel nicht eingetreten ist, ist nunmehr der Weg für den Vollzug geebnet, sodass die Gemeinden in den dafür vorgesehenen rechtlichen Verfahren das Abräumen der Punktespielautomaten durchsetzen können.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Direktion für Soziales und Sicherheit.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi